

zurück, so ist der andere Partner berechtigt, ihm eine angemessene Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts zu setzen. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Rücktritt nicht innerhalb der Frist erklärt wird.

§310

Wegfall von Rücktrittsgründen

(1) Wenn die zur Ausübung des Rücktrittsrechts berechtigenden Umstände weggefallen sind, bevor das Rücktrittsrecht ausgeübt wird, erlischt das Rücktrittsrecht.

(2) Wenn die Rückgewähr der erbrachten Leistung in dem ursprünglichen Zustand wegen eines Verhaltens des zum Rücktritt berechtigten Partners oder wegen des Einwirkens unabwendbarer Gewalt unmöglich geworden ist, erlischt das Rücktrittsrecht. Hat dieser Partner die Leistung vor Feststellung oder Entstehung der zum Rücktritt berechtigenden Umstände dem Vertragszweck entsprechend verbraucht oder genutzt, erlischt das Rücktrittsrecht jedoch nicht.

§311

Vollzug des Rücktritts

(1) Im Falle des Rücktritts ist jeder Partner verpflichtet, die auf Grund des Vertrages empfangenen Leistungen dem anderen Partner zurückzugewähren.

(2) Auf die Rückgewähr finden die für die Leistung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Ist ein Partner jedoch wegen Vertragsverletzung des anderen Partners vom Vertrag zurückgetreten, so trägt dieser die Kosten und die Gefahr der zurückzugewährenden Leistungen. Der den Vertrag verletzende Partner ist hinsichtlich seiner Leistungen sowie der Kosten für die Rückgewähr der Leistungen des anderen Partners vorleistungspflichtig.

(3) Der zur Rückforderung berechnete Partner ist auch berechtigt, bei der Rückgewähr von Geldleistungen die Zahlung von Zinsen gemäß § 164 und bei der Rückgewähr von anderen Leistungen die Herausgabe des Gegenwertes der aus der Leistung gezogenen Nutzungen zu verlangen. Das gilt nicht für den Partner, der den Rücktritt durch Vertragsverletzung verursacht hat.

(4) Ist die Rückgewähr unmöglich, so ist der Wert der erbrachten Leistung zu erstatten. Ist sie nur teilweise oder nur wertgemindert möglich, so ist die Differenz zwischen dem Wert der erbrachten und dem der zurückgewährten Leistung zu erstatten. Hat der andere Partner den Rücktritt durch eine Vertragsverletzung verursacht, so beschränkt sich die Pflicht zur Rückgewähr auf den Teil der Leistung, dessen Rückgewähr möglich ist, auf die Abtretung erworbener Ersatzansprüche oder auch die Herausgabe des von Dritten als Ersatz Erlangten.

(5) Auf nichtige Verträge finden die Absätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

§312

Folgen der vereinbarten Vertragsaufhebung

(1) Haben die Partner die Aufhebung eines Vertrages vereinbart, oder endet ein Vertrag durch Zeitablauf, so findet auf die Abwicklung § 308 entsprechende Anwendung.

(2) Haben die Partner die rückwirkende Aufhebung eines Vertrages vereinbart, so gilt für die Abwicklung § 311 entsprechend.

(3) Ergibt sich aus den Umständen nicht eindeutig, ob eine Abwicklung rückwirkend erfolgen soll, so wird vermutet, daß keine rückwirkende Abwicklung erfolgen soll.

12. Teil**Warenpapiere**

§313

Definitionen

(1) Ein Warenpapier ist ein Dokument, in dem sich ein zu seiner Ausstellung vom zuständigen staatlichen Organ be-

rechtigter Beförderer, Lagerhalter oder eine andere Person, die im Zusammenhang mit einer Handelstätigkeit Güter für Dritte in ihre Obhut nimmt, verpflichtet, die darin bezeichneten und übernommenen Güter nur einem legitimized Inhaber auszuliefern oder mit den Gütern nur nach dessen Weisungen zu verfahren. Warenpapiere können auf eine namentlich bezeichnete Person (Namenswarenpapier), auf eine namentlich bezeichnete Person mit dem Zusatz „oder Order“ oder ohne namentliche Bezeichnung einer Person nur „an Order“ (Orderwarenpapier) oder auf den Inhaber (Inhaberwarenpapier) ausgestellt werden.

(2) Legitimiert ist der Inhaber eines Namenswarenpapiers, wenn es auf seinen Namen ausgestellt worden ist, eines nicht indossierten Orderwarenpapiers, wenn es an seine Order ausgestellt ist, eines indossierten Orderwarenpapiers, wenn er der Indossatar ist, der sein Recht durch eine lückenlose Kette von Indossamenten nachweisen kann, sowie jeder Inhaber eines Inhaberwarenpapiers.

(3) Ein Indossament ist ein von einem legitimized Inhaber auf der Rückseite eines Orderwarenpapiers oder auf einem mit einem Orderwarenpapier fest verbundenen Blatt angebrachter Vermerk, der entweder zumindest aus der namentlichen Bezeichnung desjenigen, auf den das Warenpapier übertragen werden soll (Indossatar), und der Unterschrift des Übertragenden (Indossant) besteht (Namensindossament) oder nur aus der Unterschrift des Indossanten (Blankoindossament).

§314

Ausstellung des Warenpapiers

(1) Derjenige, der dem Aussteller des Warenpapiers die Waren in Obhut gibt, ist verpflichtet, dem Aussteller richtige Angaben über die Waren zu machen.

(2) Der Aussteller ist gegenüber dem legitimized Inhaber verpflichtet, die übernommenen Waren in dem Warenpapier richtig zu bezeichnen.

- § 315

Wirkung des Warenpapiers

(1) Das Warenpapier ist für das Verhältnis des Ausstellers zum legitimized Inhaber des Warenpapiers maßgeblich.

(2) Es wird vermutet, daß die Waren vom Aussteller so übernommen wurden, wie sie im Warenpapier bezeichnet sind.

(3) Der Beweis des Gegenteils ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Warenpapier an einen gutgläubigen Dritten begeben wird.

(4) Sind die Waren nicht oder nicht so übernommen worden, wie sie im Warenpapier bezeichnet sind, so ist der Aussteller dem legitimized Inhaber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den dieser dadurch erlitten hat, daß er auf die Richtigkeit der Angaben im Warenpapier vertraut hat!

(5) Die Verantwortlichkeit des Ausstellers im Falle des Abs. 4 kann nicht ausgeschlossen werden. Das gilt auch für den Fall, daß vom Aussteller zur Ausstellung von Warenpapieren bevollmächtigte Dritte das Warenpapier fehlerhaft ausgestellt haben.

§ 316

Ausübung der Rechte aus dem Warenpapier

Der legitimized Inhaber eines Warenpapiers ist gegen Rückgabe des Warenpapiers berechnete, von dem Aussteller die Auslieferung der darin bezeichneten und übernommenen Güter nach Maßgabe des Warenpapiers zu verlangen, und bei Vorlage des Warenpapiers berechnete, die Befolgung der dem Aussteller erteilten Weisungen zu verlangen, soweit diese Weisungen nach den Rechtsvorschriften oder dem Inhalt des Warenpapiers zulässig sind.

§317

Einwendungen des Ausstellers

(1) Der Aussteller ist nur berechnete, dem Anspruch des legitimized Inhabers auf Auslieferung der Güter oder auf Ausführung der von diesem erteilten Weisungen solche Einwendungen entgegenzusetzen, die